

---

**161/AB XXII. GP**

---

**Eingelangt am 25.04.2003**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

## **Anfragebeantwortung**

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 127/J betreffend Versorgungssicherheit mit Strom trotz Liberalisierung, welche die Abgeordneten Oberhaidinger, Kolleginnen und Kollegen, am 26. Februar 2003 an mich richteten, stelle ich fest:

### **Antwort zu dem Punkten 1 bis 3 der Anfrage:**

Der Aspekt der Versorgungssicherheit ist in der Energieversorgung kein neues Thema. Im integrierten Energieversorgungssystem der Vergangenheit ist die Versorgungssicherheit eine Aufgabe der Energieversorgungsunternehmen gewesen. Diese wurde durch ein Zusammenspiel von Erzeugung und Verteilung gesichert. Dabei ist es aber auch schon vor der Liberalisierung (Marktöffnung) zu Versorgungsausfällen aufgrund höherer Gewalt oder menschlichen Versagens gekommen. Die Tatsache, dass es im liberalisierten Markt keine integrierte Planung von Verteilung und Erzeugung mehr geben kann, wird manchmal als potenzielle Gefahr für die Versorgungssicherheit gesehen. Der für die Liberalisierung des österreichischen Elektrizitätsmarktes erforderliche Rechtsrahmen sieht aber wirkungsvolle und ausreichende Instrumentarien zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit vor.

Die Netzbetreiber sind gemäß EIWOG verpflichtet, ihre Netze sicher, zuverlässig und leistungsfähig zu betreiben und zu erhalten. Die Festsetzung der Systemnutzungsta-

rife durch die Energie-Control Kommission erfolgt kostenorientiert unter Berücksichtigung dieser Verpflichtungen.

Schließlich wurden durch die Novellierung des Energielenkungsgesetzes die anlässlich der Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes gegründete Energie-Control GmbH und die neu hinzutretenden Akteure (Regelzonenführer, Bilanzgruppenkoordinatoren, Bilanzgruppenverantwortliche) in die effektiven Lenkungsmechanismen für den Krisenfall eingebunden.

Aufgrund dieses auch international als vorbildlich angesehenen österreichischen Wettbewerbsrahmens, der derzeitigen Erzeugungskapazitäten und der Prognosen der Union für die Koordinierung des Transportes elektrischer Energie (UCTE) und der Energie-Control GmbH ist die Versorgungssicherheit nicht gefährdet.

#### **Antwort zu den Punkten 4 und 8 der Anfrage:**

Österreich gehört zu den Ländern mit den geringsten Netzausfällen. Netzausfälle können zwar durch technische Maßnahmen verringert, aber niemals zur Gänze verhindert werden, da es immer auch Ausfälle aufgrund höherer Gewalt (z.B. Blitzschlag) oder Verschulden Dritter (z.B. Erdarbeiten) gibt. Kurzfristige Ausfälle der Stromversorgung können daher in keinem System ausgeschlossen werden.

Signifikante Schäden, die durch die letzten Netzausfälle verursacht wurden, sind meinem Ressort nicht bekannt. Eine erstmalige Erhebung im Zusammenhang mit Netzausfällen und -Störungen wird von der Energie-Control GmbH aufgrund der mit BGBl. II Nr. 486/2001 am 1.1.2002 in Kraft getretenen Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, mit der statistische Erhebungen für den Bereich der Elektrizitätswirtschaft angeordnet werden, durchgeführt. Diese erfolgt in Form eines ständigen Monitorings des Marktes, der Erhebung der Netzqualität sowie der Störungen und Ausfälle, sodass laufend alle durchgängigen Daten zur Qualität des österreichischen Netzes vorhanden sind. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse werden in die technischen Regelwerke einfließen. Konkrete Zahlen werden erstmals Mitte 2003 vorliegen.

**Antwort zu den Punkten 5 bis 7 der Anfrage:**

Die Planung und Durchführung des Netzausbaues ist eine Angelegenheit der Netzbetreiber. Ebenso sind alle erforderlichen Verwaltungsverfahren, welche eine Voraussetzung zur Realisierung der Leitungsausbauvorhaben sind, von den Netzbetreibern zu beantragen, wobei diese alle dafür erforderlichen Unterlagen vorzulegen haben. Die hierfür notwendigen Verfahren nach dem Starkstromwegerecht werden vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (für Leitungen, die zwei oder mehrere Bundesländer berühren) oder von den Landesregierungen (für Leitungen, die nur ein Bundesland berühren) durchgeführt.

Für Starkstromfreileitungen mit einer Spannung von mindestens 220 kV und einer Länge von mindestens 15 km ist von der Landesregierung ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren durchzuführen. Das gilt auch für Freileitungen mit einer Spannung von mindestens 110 kV und einer Länge von mindestens 20 km, die in besonders schutzwürdigen Gebieten oder in der Alpinregion verlaufen.

Für die in der Anfrage angesprochenen 380 kV-Leitungen „Kainachtal - Oststeiermark - Südburgenland“ und „Tauern - Salzach - St.Peter“ hat die Verbund-APG konkrete Planungen.

**Antwort zu Punkt 9 der Anfrage:**

Ein wesentliches Element bei der Öffnung des österreichischen Elektrizitätsmarktes war die Trennung und Regulierung des Infrastrukturbereiches Netz von den anderen Aktivitäten der Elektrizitätsunternehmen. Je mehr die Netzinfrastuktur abgesichert ist - dazu ist in weiterer Folge die gesellschaftsrechtliche Trennung in Netzgesellschaften („legal unbundling“) notwendig - desto mehr werden Marktmechanismen dafür sorgen, dass die Endverbraucher so wie bisher zu adäquaten Preisen mit elektrischer Energie beliefert werden. Neben den Industriebetrieben haben auch die Haushalte von der Liberalisierung profitiert. Im Jahr 2002 ergab sich für die Haushalte eine Ersparnis von insgesamt rund € 180 Mio. verglichen mit einem nicht liberalisierten System.